Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11. BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1. BauGB)

Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

Im reinen Wohngebiet WR sind alle gem. § 3 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Nutzungen: - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

ohne Einschränkungen zulässig. Die gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Grundflächezahl - GRZ (§ 19 BauNVO)

Im reinen Wohngebiet WR ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig.

2.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Im WR sind Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Andere Bauformen und -weisen sind

2.3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Im WR sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig

Zulässige Höhe von Wohngebäuden

Im WR sind Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe oder bei Flach- und Pultdächern eine maximaleTraufhöhe von 8,00 m über Bezugspunkt zulässig.

2.5. Bezugspunkt der Höhe

Der Bezugspunkt für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die fertiggestellte Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

2.6. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenlage der zu errichtenden Gebäude wird mit maximal 0,5 m als Oberkante Fertigfußboden (OKFF) festgesetzt. Bezugspunkt für die 0,5 m ist die Oberkante der Straßenmitte des Zandershäger Wegs rechtwinklig zum geometrischen Mittelpunkt des Gebäudegrundrisses.

3. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es sind private Grünflächen festgesetzt. Für diese Grünfläche wird eine Pflanzbindung festgesetzt zum Erhalt der vorhandenen Mähwiese. Ausnahmsweise zulässig ist die Pflanzung von Bäumen auf der Grünfläche unter Beibehaltung der Mähwiese.

4. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO

- Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung sind unzulässig.
- 4.2. Die Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind innerhalb der ausgewiesenen Wohn- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.

5. Ausgleich § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Kompensationsflächenbedarf für den geplanten Eingriff beträgt 7.285 Kompensationsflächenäquivalente (KFÅ). Für den Ausgleich wird teilweise das Flurstück 511, Flur 1, Gemarkung Richtenberg für die Anlage einer extensiven Mähwiese beansprucht. Auf der Fläche erfolgt dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat. Walzen und Schleppen erfolgt ausschließlich außerhalb des Zeitraumes von 1.März bis zum 15. September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ersteinrichtung erfolgt durch Einsaat regional- und standorttypischem Saatgut. Die Gesamtflächengröße entspricht 2.000 m².

Da es sich bei der Ackerfläche um derzeit gedüngte Flächen handelt, muss eine Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd erfolgen. Im 1.-5. Jahr muss daher noch zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober gemäht werden. Das Mahdgut wird abgefahren.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

Die Mahd erfolgt nicht vor dem 1. September. Das Mahdgut wird abgefahren.

Die Mahd erfolgt höchstens einmal jährlich aber mind, alle 3 Jahre.

Die Mahd muss mit einem Balkenmäher erfolgen. Die Mahdhöhe wird auf maximal 10 cm über Geländeoberkante festgelegt.

Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Auf jedem Baugrundstück mit einer Größe von bis 500 m² ist jeweils ein Laubbaum zu pflanzen. Für jede weitere 200 m² ist ein weiterer Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind mit einer Qualität von 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm bzw. Stammumfang 10-12 bei Obstbäumen gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Nicht überbaute Flächen sind nur begrünt zulässig.

Pflanzliste

Salix caprea

Salix cinerea

Viburnum opulus

Baumarten:			
Acer campestre	- Feld-Ahorn	Obstgehölze:	
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Juglans regia	- Walnuß
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn	Malus in Sorten	- Apfel
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Prunus in Sorten	- Pflaume
Betula pendula	- Gemeine Birke	Prunus in Sorten	- Sauer- bzw.
			Süßkirsche
Corylus columa	- Baum-Hasel		
Prunus avium	 Vogel-Kirsche 		
Prunus padus	- Trauben-Kirsche		
Quercus petraea	- Trauben-Eiche		
Salix alba	- Silber-Weide		
Salix viminalis	- Korb-Weide		
Sorbus aucuparia	- Eberesche		
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere		
Ulmus laevis	- Flatter-Ulme		
Straucharten:			
Carpinus betulus	- Hainbuche		
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel		
Corylus avellana	- Gemeine Hasel		

Eingriffliger Weißdorn

Gewöhnlicher Liguster

Pfaffenhütchen

Heckenkirsche

Vogel-Kirsche

Hunds-Rose

- Sal-Weide

- Grau-Weide

Rote Johannisbeere

- Schwarzer Holunder

- Gemeiner Schneeball

Wildapfel

Schlehe

Schutzmaßnahmen

S 1 Gehölzschutz

Sofern Bauarbeiten im gehölznahen Bereich (< 3 m) erfolgen, sind die Gehölze gemäß DIN 18920 der VOB/C bzw. nach RAS-LP 4 (1999) vor Beschädigungen zu schützen. Der Schutz umfasst neben dem Stammschutz insbesondere den Wurzelbereich. Es sind Schutzzäune vorzusehen, welche nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen sind.

Im Wurzelbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen erfolgen. Unvermeidbare Bodenbearbeitungen im Wurzel- bzw. Kronentraufbereich sind in wurzelschonender Arbeitsweise (Handarbeit) durchzuführen. Der Wurzelbereich ist bei Abgrabungen feucht zu halten und abzudecken. Soweit Lichtraumprofil für die Baudurchführung hergestellt werden muss, sind die Schnittarbeiten vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen um Rissschäden zu vermeiden.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Gehölzschutzes sind im Einzelfall zu bewerten.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Bauzeiteinschränkung zum Schutz von Brutvögeln

Zum Schutz von Brutvögeln hat die Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Januar zu erfolgen. Sollte aus bautechnologischen Gründen eine frühere Baufeldfreimachung nötig sein, ist die betreffende Fläche vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von Neststandorten (Bodenbrüter) abzusuchen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB mitzuteilen. Bei positivem Befund darf die Baufeldfreimachung nicht vor Ende des Brutzeitraums erfolgen. Bei negativem Befund ist eine frühere Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

V2 Verbot von Nachtarbeit & Absicherung von Baugruben zum Schutz nachtaktiver Tiere Nächtliche Bauarbeiten und nächtliche Beleuchtung sind zum Schutz jagender Fledermäuse unzulässig. Weiterhin sind bei Tiefbauarbeiten im Geltungsbereich Maßnahmen zu treffen, um ein Abstürzen von Tieren in die Baugrube zu verhindern bzw. um ein Verlassen der Baugrube zu ermöglichen.

Nachrichtliche Übernahme

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Versorgungsanlagen der REWA Stralsund GmbH und der Stadt Franzburg. Diese Anlagen wurden nachrichtlich übernommen und mit einem Leitungsrecht gesichert.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom LO. 07...23.... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg am AS 23erfolgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit sich zu den Dienststunden beim Bauamt Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg oder unter 038322 54 -140 über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung informieren und zu diesem Vorhaben Stellungnahmen an o. g. Stelle einzureichen oder zur Niederschrift vorbringen konnte.

Stadt Richtenberg, den 21, 06, 2024

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V beteiligt worden.

Stadt Richtenberg, den

3. Die Stadtvertretung hat am 10.01,23 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Richtenberg, den 21,06,2024

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden auf des Amtes Franzburg-Richtenberg Internetseite https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/richtenberg.html und und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene veröffentlicht. Die ausgelegten Unterlagen konnten dort von iedermann eingesehen werden. Ergänzend haben die Unterlagen in der Zeit vom KS.03.74bis zum KS.44.24während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

> Montag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Weiteren Termine nach telefonischer Abstimmung mit Herrn Stoll unter der Telefonnummer: 038322-54140 und der E-Mailadresse; stoll@amt-franzburg-richtenberg.de waren möglich.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am A. O.3. 2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg ortsüblich bekanntgemacht worden. Zudem wurden die Beteiligung auch über die Internetpräsenz der Stadt Richtenberg unter https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/richtenberg.html veröffentlicht

Stadt Richtenberg, den 21,06, 2024

5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 2006.24 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet

Stralsund, den 21-96, 2024

Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22,05.20% geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Richtenberg, den 21.06.2024

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.2024 von der Stadtvertretung als Satzung beschlössen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.05.2024pebilligt

Stadt Richtenberg, den 21.06, 2024

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Richtenberg, den 200.2024

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.00.2014 im "Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777 hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 210 21 in Kraft getreten.

Stadt Richtenberg, den 21.06.2024



Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Bekanntmachung vom November 2017 (BGBI, I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI, 2023 | Nr. 221) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOB). M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Stadt Richtenberg vom 27.05, 2024 folgende Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet "Zandershäger Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Bebauungsplan erlassen:

Stadt Richtenberg, den 21.06.2024

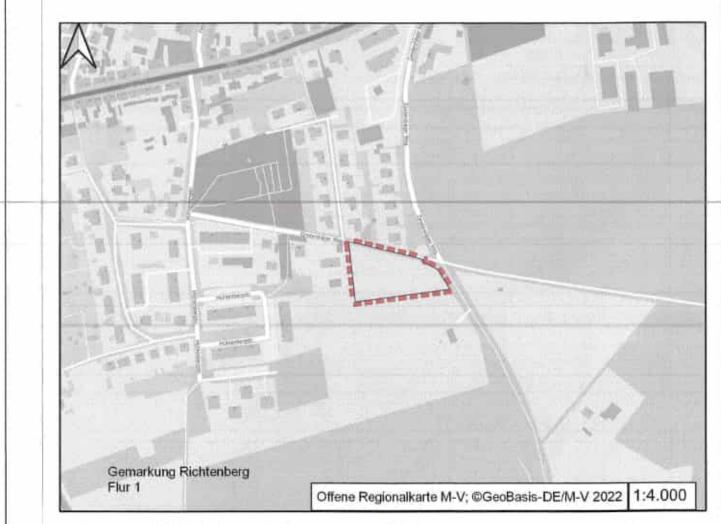




Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 6 "Zandershäger Weg" Stadt Richtenberg

Satzung

Maßstab 1: 500



Planverfasser:

Beauftragung:

Stand: Mai 2024

IPO Freiraum und Umwelt GmbH INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION Storchenwiese 7 • 17489 Greifswald I. A. IPO Unternehmensgruppe GmbH

Herr Andreas Lampe Bahnhofstraße 16 18461 Richtenberg

AS M:\Projekte\Lempe\221020\Pieene\SP\1.Asn_B6_Richtenberg.dwg